

DVGW-Arbeitsblatt GW 381

Bauunternehmen im Leitungstiefbau – Mindestanforderungen

Ebene Verkehrsflächen sind offensichtliche Elemente einer funktionsfähigen Infrastruktur. Viele Menschen merken auf ihren täglichen Wegen, dass der Idealzustand nicht immer und überall verwirklicht ist. Die Wiederherstellung einer Straße von der Grabenverfüllung bis zur Deckschicht ist eine zwingende Randbedingung des unterirdischen Leitungsbau und meistens dessen bei Weitem größter Kostenblock.

Für den Straßenbau besteht ein umfangreiches technisches Regelwerk, für die Kostenaspekte ein Mustervertragswerk. Wer sich daran hält, muss keine Forderungen der Straßenbaulastträger und kein Haftungsrecht fürchten. Das DVGW-Arbeitsblatt GW 381 „Bauunternehmen im Leitungstiefbau – Mindestanforderungen“, gleichlautend als

AGFW FW 600 und VDE-AR-N 4220 erscheinend, bildet ein Hilfsmittel im Rahmen des bewährten, wohlaustarrierten Regel- und Vertragswerks.

Der Projektkreis trat am 29. März 2011 erstmalig zusammen und beendete die Bearbeitung mit der Einspruchsberatung am 21. November 2014, wobei er die Mindestanforderungen für Tiefbauunternehmen endgültig festlegte. In Verbindung mit dem DVGW-Arbeitsblatt GW 301 „Unternehmen zur Errichtung, Instandsetzung und Einbindung von Rohrleitungen – Anforderungen und Prüfungen“ wird die DVGW-Gas/Wasser-Information Nr. 18 „Leitfaden zum Nachweis der Qualifikation von Dienstleistungsfirmen im Tief- und Leitungsbau – Qualifikationskriterien“ vollständig ersetzt.

Die beteiligten Sparten Fernwärme, Gas, Strom, Telekommunikation und Trinkwasser haben ihre Anforderungsprofile schrittweise und eigenständig entwickelt. Dabei stimmen die meisten Aspekte des Leitungstiefbaus vom Straßenaufbruch über die Grabenerstellung und -verfüllung bis zur Wiederherstellung der Straßenoberfläche und der begleitenden Verkehrssicherung für die verschiedenen Sparten überein. Somit lag es auf der Hand, eine einheitliche Bezugsgrundlage für formale, personelle und sachliche Unternehmensanforderungen zu schaffen.

Für den Leitungsbau selbst und dessen Aspekte (Kabel, Rohr, Umhüllung, Verbindung, Bettung, Abstand, Überdeckung, Einbau/Montage und Gefahrenabwehr) gelten die etablierten technischen Regeln und Rechtsvorschriften. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die offene Bauweise als auch für die verschiedenen grabenlosen Bauweisen, die zum Teil besondere Anforderungen hinsichtlich der genannten Aspekte und Sparten beinhalten. Schließlich werden Bauweisen auch kombiniert (offene Bauweise für Versorgungsleitungen, Bodenverdrängungshammer für Anschlussleitungen).

Die große Herausforderung bestand darin, den gemeinsamen Nenner aller Bauvorhaben zu finden und doch zu vermeiden, dass den vielen, oft auf lokale Bedürfnisse spezialisierten Tiefbauunternehmen unnötige Steine in den Weg gelegt werden. Denn niemand hat ein Interesse, die Kosten des Leitungsbau in die Höhe zu treiben.



Quelle: Fotolia RAW/Fotolia

Herstellung einer Verkehrsfläche

Es ist jedoch ein Muss, dass am Ende alle Leitungen und Verkehrsflächen gemäß den Anforderungen der Leitungsbetreiber bzw. Straßenbaulastträger dauerhaft gebrauchstauglich sind.

Zwei Arten von Mindestanforderungen werden unterschieden. Einerseits Anforderungen, nach denen widerspruchslos ein Mindestbestand an Personal und Ausstattung vorhanden sein muss (keine „Briefkastenfirma“), und das unabhängig davon, ob ein Gerät zum Eigentum gehört oder „nur“ geleast wird. Zum anderen Anforderungen, nach denen bestimmte Geräte oder Leistungen durch Vertragspartner erbracht werden können. Der erste Fall bedeutet tägliches Handwerkszeug, z. B. zum Grabenverbau, der zweite Fall zielt auf lokale Umstände und Bedürfnisse ab, z. B. Geräte zur Oberflächenwiederherstellung.

Das Vorwort gibt einen selbstverständlichen, aber nicht trivialen Hinweis: „Die Einhaltung der einschlägigen technischen Regeln und Rechtsvorschriften mit entsprechend qualifiziertem Personal und geeigneten Arbeitsmitteln für die Ausführung der Leistungen steht außer Frage.“ Das ist das Kriterium, wie folgende zentrale Anforderung auszulegen ist: „Ausstattungs-elemente sind nach Art,

Anzahl und sonstigem Umfang jeweils so zu wählen/bemessen, dass alle betroffenen Baustellen/Mitarbeiter bedient bzw. berücksichtigt werden und diese Personen wiederum für die Bedienung der jeweiligen Ausstattung geeignet sind.“

Die Einspruchsberatung bestätigte den Entwurf (Gelbdruck) in allen wesentlichen Elementen. Die meisten Änderungen dienen dem Verständnis, beispielsweise die Unterscheidung der Begriffe „Tiefbauunternehmen“ und „Auftragnehmer“. Den Schlüssel liefert wieder das Vorwort: „Bei der Konformitätsbewertung eines Tiefbauunternehmens muss aufgrund von Rechtsvorschriften ein Auftraggeber im Rahmen des Auswahlverfahrens und der dafür gültigen Rechtsvorschriften auch solche Teilnehmer berücksichtigen, die nicht alle Anforderungen nach dieser technischen Regel selbst, sondern nur mithilfe von Nachunternehmern erfüllen können.“

Diese Unterscheidungen sind nicht zu verwechseln! Das Arbeitsblatt definiert das Tiefbauunternehmen mit seinem Mindestbestand an Personal und Ausstattung einerseits und seinem Spielraum in Bezug auf Vertragspartner und Nachunternehmer andererseits. Das Vorwort zielt auf die Beschreibung: Ein Leitungsbetreiber

kann sehr wohl in Übereinstimmung mit dem Arbeitsblatt ein Ingenieurbüro beauftragen, das auftragsbezogen verschiedene Tiefbauunternehmen koordiniert, etwa weil ein einzelnes Unternehmen gar nicht den gesamten Auftragsumfang bewältigen kann. Entscheidend ist, dass die eigentliche Arbeit an der Straße tatsächlich von „echten“ Tiefbauunternehmen gemacht wird.

Ob nun ein Auftraggeber selbst präqualifiziert oder Konformitätsbewertungen von Zertifizierungsstellen oder Gütegemeinschaften nutzt, es gilt immer folgender Satz im Anwendungsbereich: „Der Begriff Mindestanforderungen bedeutet hier, dass sich aus technischen Regeln und Rechtsvorschriften weitergehende Anforderungen ergeben können bzw. dass der Auftraggeber, insbesondere aufgrund besonderer Merkmale, Schutzbedürfnisse und sonstiger Randbedingungen, weitergehende Anforderungen stellen kann. Die optionalen Kriterien sind insofern, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, als Hinweise für den Auftraggeber zu betrachten, der die Notwendigkeit weitergehender Anforderungen prüfen muss.“

☛ Klaus Büschel | Bereich Wasser

DVGW-Technische Prüfgrundlage G 5616-B1 Entwurf Beiblatt für zusätzliche Anschlüsse erarbeitet

Ergänzend zur Technischen Prüfgrundlage G 5616 wurde vom Projektkreis „Metallrohre und deren Verbindungen“ im Technischen Komitee „Bauteile und Hilfsstoffe – Gas“ ein Beiblatt erarbeitet. Das Beiblatt gilt für nicht rostende biegbare Wellrohrsysteme nach DVGW-Technischer Prüfgrundlage G 5616, welche mit Gasen nach DVGW-Arbeitsblatt G 260 bis zu einem maximalen Betriebsdruck (MOP) von 100 mbar in häuslichen Gasinstallationen und von 500 mbar in ge-

werblichen und industriellen Leitungsanlagen innerhalb von Gebäuden betrieben werden. Es gilt für Nennweiten von DN 12 bis DN 50.

Die DVGW-Technische Prüfgrundlage G 5616 basiert auf der DIN EN 15266, in der als End-Anschlussverbindung nur Gewindeanschlüsse nach DIN EN 10226-1 vorgesehen sind. Die praktische Anwendung hat gezeigt, dass weitere End-Anschlussverbindungen erforderlich sein können. Unter Be-

rücksichtigung dieser Erfahrungen legt das Beiblatt fest, welche weiteren End-Anschlussverbindungen für nicht rostende biegbare Wellrohrsysteme nach DVGW-Technische Prüfgrundlage G 5616 zulässig sind.

Die Einspruchsfrist endet am 1. August 2015.

☛ Peter Limbach | Bereich Gasverwendung